

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1932/33, Wintersemester

Karlsruhe, 1932

Gang des Studiums, Studienpläne

[urn:nbn:de:bsz:31-294923](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294923)

- c. einen Ausweis über die Staatsangehörigkeit (Heimatschein oder Paß);
- d. drei Lichtbilder.

Von der Aufnahme als Studierender ist ausgeschlossen, wer einer anderen Bildungsanstalt angehört oder im Berufsleben steht.

III. Gasthörer

Als Gasthörer werden nach Vorlage der Nachweise über die Schul- und Berufsbildung Deutsche reiferen Alters zugelassen, sofern sie nach ihrer Vorbildung dem Unterricht folgen können und die Gewähr bieten, daß sie ihn nicht beeinträchtigen. Hierfür ist in jedem Fall die Zustimmung der Dozenten, an deren Vorlesungen oder Übungen sie teilnehmen wollen, und des Rektors erforderlich; in Zweifelsfällen entscheidet der Senat.

B. Ausländer

Für die Aufnahme ausländischer Studierender gelten folgende Richtlinien:

1. Ausländer werden an der Technischen Hochschule in jederzeit widerruflicher Weise zum Studium zugelassen, soweit die Verhältnisse der Technischen Hochschule es gestatten und Deutschen im Heimatstaat des ausländischen Studierenden Gegenseitigkeit verbürgt ist.
2. Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:
 1. ein Zeugnis, aus dem hervorgeht, daß der Aufnahmesuchende zur Zeit der Aufnahme mindestens 18 Jahre alt ist;
 2. ein deutsches Reifezeugnis oder ein Zeugnis im Original oder in beglaubigter Abschrift, das eine ausreichende, einer deutschen neunstufigen Höheren Lehranstalt entsprechende Vorbildung nachweist. Über die Berechtigung des ausländischen Zeugnisses zum Hochschulstudium im Heimatland ist, soweit sich nicht ein entsprechender Vermerk auf dem Zeugnis selbst befindet, eine besondere Bescheinigung beizulegen;
 3. ein selbstgeschriebener Lebenslauf;
 4. das Postgeld für die Rückantwort.

Sämtliche Zeugnisse müssen mit beglaubigter deutscher Übersetzung und mit Legalisationsvermerk der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Gesandtschaft, Konsulat) versehen sein.

Gang des Studiums, Studienpläne

Den Studierenden steht die Wahl der Vorträge und Übungen frei. Doch kann der Dozent die Zulassung zu Übungen von dem Besitz genügender Kenntnisse abhängig machen.

Um die Studierenden vor Mißgriffen in der Wahl der Unterrichtsfächer zu bewahren und ihnen die Erwerbung der nötigen Fachkenntnisse bei bester Zeitausnutzung zu ermöglichen, werden Studienpläne aufgestellt, deren Befolgung empfohlen wird, ohne daß sie zwingenden Charakter haben. In Verbindung mit der Immatrikulation werden zur Beratung der Studierenden in den einzelnen Abteilungen nach Bedarf Einführungsvorträge in das Studium gehalten.

Prüfungen

1. Akademische Grade

An der Hochschule können in allen Abteilungen abgelegt werden

- a. Die Diplomingenieurprüfung.
- b. Die Prüfung für die Würde eines Dokoringenieurs und eines Doktors der technischen Wissenschaften.